jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 55 LDG 1984 Amtstitel

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.05.2025

1. (1)Der Landeslehrer ist zur Führung eines Amtstitels berechtigt.
   (Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 119/2002)
2. (3)Der Landeslehrer des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel zu führen, zu dessen Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel den Zusatz „im Ruhestand" („i. R.") hinzuzufügen.
3. (4)Den Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Planstelle	Amtstitel
Leiterin oder Leiter eines Schulclusters		Schulcluster-Leiterin oder Schulcluster-Leiter	
L 2a 1, L 2b 1 Volksschulen	- 10	Lehrer	Volksschullehrer Volksschuloberlehrer
-	Leiter	Volksschuldirektor	
L 2a 2 Mittelschulen	- 10	Lehrer	Lehrerin bzw. Lehrer an der Mittelschule Oberlehrerin bzw. Oberlehrer an der Mittelschule
-	Leiter	Direktorin bzw. Direktor an der Mittelschule	
L 2a 2 Sonderschulen (einschließlich Blinden-institute und Institut für Gehörlosen-bildung)	- 10	Lehrer	Sonderschullehrer Sonderschuloberlehrer
-	Leiter von als selbständige Schulen geführten Sonderschulen	Sonderschuldirektor	

L 2a 2 Polytechnische Schulen	- 10	Lehrer	Lehrer der Polytechnischen Schule Oberlehrer der Polytechnischen Schule
-	Leiter von als selbständige Schulen geführten Polytechnischen Schulen	Direktor der Polytechnischen Schule	
L 2a 2, L 2a 1 Berufsschulen	- 10	Lehrer	Berufsschullehrer Berufsschuloberlehrer
-	Leiter	Berufsschuldirektor	
L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1, L 3 Lehrer für einzelne Unterrichtsgegen-stände an Volks-schulenLehrer Mittelschulen, Sonderschulen (einschließlich Blindeninstituten und Institut für Gehörlosenbildung), Polytechnischen Schulen, Berufsschulen	-	Lehrer für den betreffenden Unterrichtsgegenstand	Lehrer mit einem das Unterrichtsfach bezeichnenden Zusatz: zB Religionslehrer, Sprachlehrer, Lehrer für Leibesübungen, Lehrer für Musikerziehung, Lehrer für Werker-ziehung
10		Oberlehrer mit demselben Zusatz: zB Religionsoberlehrer, Sprachoberlehrer, Oberlehrer für Leibesübungen, Oberlehrer für Musikerziehung, Oberlehrer für Werkerziehung	
L 1 Blindeninstitute und Institute für Gehörlosenbildung in Graz und in Linz	-	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)	

Landeslehrerinnen führen diese Amtstitel in der weiblichen Form.

1. (5)Landeslehrern, die gemäß § 52 Abs. 11 zum Stellvertreter des Leiters einer Berufsschule bestellt werden, kommt für die Dauer dieser Bestellung der Amtstitel „Berufsschuldirektorstellvertreter“ zu.
    1. 1.die Schuld des Landeslehrers gering ist,
    2. 2.die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
    3. 3.keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

In Kraft seit 24.12.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at